

## Entwurf

### **Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom ....., mit der nähere Regelungen über die Errichtung und den Betrieb von Altenwohn- und Pflegeheimen getroffen werden (Burgenländische Altenwohn- und Pflegeheimverordnung)**

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund der §§ 12 Abs. 1, 2 und 13 des Bgld. Sozialeinrichtungsgesetzes, LGBL. Nr. 71/2019, wird verordnet:

#### **Inhaltsverzeichnis**

##### **1. Abschnitt**

##### **Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

##### **2. Abschnitt**

##### **Bauliche Anforderungen**

- § 3 Bewohnerzimmer
- § 4 Einrichtung und Ausstattung der Bewohnerzimmer
- § 5 Gemeinschaftsräume
- § 6 Dienstzimmer und Pflegedokumentation
- § 7 Allgemeine Sanitärräume
- § 8 Küche
- § 9 Teeküche
- § 10 Abstellraum
- § 11 Lagerung der Schmutzwäsche
- § 12 Wasch- und Trockenraum
- § 13 Fäkalraum
- § 14 Zugänge
- § 15 Flure und Treppen
- § 16 Hebeanlage

##### **3. Abschnitt**

##### **Personelle Voraussetzungen**

- § 17 Pflege und Betreuung
- § 18 Heimleitung
- § 19 Pflegedienstleitung
- § 20 Personal
- § 21 Qualifikation des Personals
- § 22 Personalschlüssel
- § 23 Zusammensetzung des Pflege- und Betreuungspersonals
- § 24 Nachtdienste
- § 25 Mischdienste

##### **4. Abschnitt**

##### **Ermessensregelung, Inkrafttreten und Übergangsbestimmung**

- § 26 Ermessensregelung
- § 27 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Außerkrafttreten

## **1. Abschnitt**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

##### **Anwendungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für Altenwohn- und Pflegeheime.

#### **§ 2**

##### **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung bedeuten:

1. Altenwohn- und Pflegeheime: stationäre Einrichtungen zur dauernden bzw. vorübergehenden ganztägigen Unterbringung, Pflege, Betreuung und Unterstützung von hauptsächlich betagten oder hilfsbedürftigen Menschen.
2. Bewohnerzimmer: das den Bewohnerinnen und Bewohnern zur Verfügung stehende Wohn/Schlafzimmer samt Vorraum und Sanitäreinheit.
3. Sanitäreinheiten: das den Bewohnerinnen und Bewohnern zur Verfügung stehende, barrierefreie Bad inklusive Waschgelegenheit, Dusche und WC.

## **2. Abschnitt**

### **Bauliche Anforderungen**

#### **§ 3**

##### **Bewohnerzimmer**

(1) Die Mindestgröße eines Wohn/Schlafzimmers in einem Altenwohn- und Pflegeheim hat bei

1. Einbettzimmern 18 m<sup>2</sup> und
2. Zweibettzimmern 25 m<sup>2</sup>

zu betragen. Die Sanitäreinheit, räumlich abgetrennte Vorraumbereiche und Teile des Bewohnerzimmers mit einer Raumhöhe von weniger als 2,50 m sind auf diese Fläche nicht anzurechnen. Jedes Bewohnerzimmer darf mit höchstens zwei Personen belegt werden.

(2) Alle Bewohnerzimmer sind behindertengerecht, pflegerecht, rollstuhlgerecht und barrierefrei zu gestalten.

(3) Können in bestehenden Heimen diese Wohnraumgrößen aus zwingenden bautechnischen oder baurechtlichen Gründen nicht erreicht werden, so beträgt die Untergrenze des Wohn/Schlafzimmers für eine Person 15 m<sup>2</sup> und für zwei Personen 20 m<sup>2</sup>.

#### **§ 4**

##### **Einrichtung und Ausstattung der Bewohnerzimmer**

(1) Die Einrichtung und Ausstattung der Bewohnerzimmer muss den erforderlichen hygienischen, pflegerischen, technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechen und sind vom Heimträger nach zeitgemäßen und aufgabenbezogenem Wohnstandard grundsätzlich voll zu möblieren. Eine individuelle Wohnraumgestaltung und die (teilweise) Verwendung eigener Möbel und sonstiger Einrichtungsgegenstände ist - unter Einhaltung brandschutztechnischer und hygienischer Standards - zu ermöglichen. Bei Vollmöblierung muss eine rollstuhlgerechte Wendemöglichkeit von zumindest 150 cm Durchmesser gegeben sein. Sämtliche Sitzflächen müssen abwischbar und desinfizierbar sein. Herstellerangaben über Desinfektionsmittelverträglichkeit der jeweiligen Oberfläche müssen vorliegen.

(2) Die Bewohnerzimmer sind mit einer - dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden - Notrufanlage auszustatten. Der Notruf muss vom Bett aus bedient werden können. In jedem Bewohnerzimmer sind ein Telefonanschluss sowie ein Zugang zu TV und Internet zu gewährleisten.

(3) Jedes Bewohnerzimmer hat pro Person jedenfalls ein Pflegebett zu umfassen. Dieses muss höhenverstellbar sein sowie über ein höhenverstellbares Kopf- und Fußteil und bei Bedarf über einen Bettgalgen verfügen. Ein dreiseitiger Zugang zum Pflegebett muss möglich sein. In Zweibettzimmern ist zwischen den Pflegebetten ein Abstand von mindestens 120 cm vorzusehen. Desweiteren ist für jede Bewohnerin und für jeden Bewohner ein versperrbarer Schrank, ein Nachtkästchen und ein Sessel zur Verfügung zu stellen. Je Bewohnerzimmer hat ein Tisch mit einer Mindestbreite von 65 cm, einer Mindestfläche von 0,8 m<sup>2</sup>, einer Unterfahrhöhe von mindestens 70 cm, und einer Gesamthöhe von mindestens 74 cm (rollstuhlgerecht) zur Verfügung zu stehen.

(4) Fenster von Bewohnerzimmer sind mit wirksamem Sichtschutz zu versehen. Sofern dies im Hinblick auf die Lage der Wohn/Schlafzimmer erforderlich ist, sind vor den Fenstern Sonnenschutz-einrichtungen anzubringen. Vorkehrungen für eine im Bedarfsfall erforderliche Klimatisierung der Räumlichkeiten, sind grundsätzlich unter Beachtung der Ziele des Klimaschutzes möglichst energieeffizient und unter Vermeidung des Einsatzes fossiler Energieträger zu treffen.

(5) Neben der natürlichen Raumbelichtung, die das ganze Zimmer einwandfrei beleuchten und das Lesen und Schreiben am Tisch ermöglichen muss, ist auch eine geeignete künstliche Belichtung beim Bett, die von dessen Kopfende aus leicht bedienbar ist, vorzusehen.

(6) Die Fußböden sind fugendicht, leicht abwaschbar und mit Desinfektionsmittel sowie entsprechenden Verfahren desinfizierbar auszuführen. Die Eckverbindung zwischen Fußboden und Wand ist mit einer dauerelastischen flüssigkeitsdichten Verfugung herzustellen.

## **§ 5**

### **Gemeinschaftsräume**

Für Altenwohn- und Pflegeheime sind folgende Gemeinschaftsräume vorzusehen:

(1) Ein Aufenthaltsraum oder mehrere Aufenthaltsräume für Bewohnerinnen und Bewohner in einer der Bewohneranzahl verhältnismäßig entsprechenden Größenordnung, diese hat mindestens 4 m<sup>2</sup> pro Bewohnerin und Bewohner zu betragen. Die Empfangshalle kann bei entsprechender Ausgestaltung auch die Funktion als Aufenthaltsraum haben.

(2) Ein Speiseraum oder mehrere Speiseräume für Bewohnerinnen und Bewohner in einer der Bewohneranzahl verhältnismäßig entsprechenden Größenordnung, diese hat mindestens 3 m<sup>2</sup> pro Bewohnerin und Bewohner zu betragen.

(3) Wird der Aufenthaltsraum auch als Speiseraum genützt, so sind pro Bewohnerin oder Bewohner 4 m<sup>2</sup> vorzusehen.

(4) Sämtliche Sitzflächen müssen abwischbar und desinfizierbar sein. Herstellerangaben über Desinfektionsmittelverträglichkeit der jeweiligen Oberfläche müssen vorliegen.

(5) In der Nähe der Gemeinschaftsräume sind, getrennt nach Geschlecht, behinderten- und rollstuhlgerechte allgemein zugängliche Toilettenanlagen vorzusehen. Die allgemein zugänglichen Toilettenanlagen sind mit Seifenspender, Einmalhandtuchspender und Tretabfalleimer auszustatten.

(6) Ein universell anfahrbares WC für Bewohnerinnen und Bewohner ist vorzusehen.

(7) Die von den Bewohnerinnen und Bewohnern regelmäßig benutzten Räume haben einen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Notruf und Zugang zum Internet aufzuweisen.

## **§ 6**

### **Dienstzimmer und Pflegedokumentation**

(1) Jedes Altenwohn- und Pflegeheim hat pro Pflegeeinheit mindestens ein Dienstzimmer aufzuweisen. In diesem ist ein Handwaschbecken inkl. Handtuch-, Seifen- und Desinfektionsmittelspender vorzusehen. Ebenso haben ein versperrbarer Medikamentenschrank, ein versperrbarer Suchtgiftschrank und ein versperrbarer Medikamentenkühlschrank mit Thermometer vorhanden zu sein. Es sind Vorkehrungen zur Gewährleistung der Haltbarkeit von Medikamenten im Sinne des Arzneibuches zu treffen. Weiters ist ein Aufbewahrungsplatz für die Pflegedokumentation, der den Zugriff Unbefugter ausschließt, vorzusehen.

(2) Die Pflegedokumentation ist derart zu verwahren, dass - unbeschadet des Einsichtsrechts der jeweiligen Heimbewohnerin oder des jeweiligen Heimbewohners - eine missbräuchliche Kenntnisnahme ihres Inhaltes ausgeschlossen ist.

(3) Soweit keine gesetzliche Meldepflicht vorliegt, sind Auskünfte aus der Pflegedokumentation nur mit Zustimmung des Heimbewohners zulässig.

## **§ 7**

### **Allgemeine Sanitärräume**

(1) In jedem Altenwohn- und Pflegeheim ist unter Berücksichtigung von Heimgröße und Pflegebedarf jedenfalls ein Pflegebad im Ausmaß von mindestens 18 m<sup>2</sup> mit einer von drei Seiten zugänglichen pneumatisch unterfahrbaren Hubbadewanne und mit einem Badelifter vorzusehen. Im Pflegebad müssen auch ein Waschbecken und eine Toilette vorhanden sowie sämtliche Einrichtungsgegenstände leicht zu

reinigen und zu desinfizieren sein. Der Raum muss über eine mechanische Entlüftungsanlage und eine ausreichende Belichtung verfügen.

(2) In Altenwohn- und Pflegeheimen sind im Erdgeschoß bzw im Bereich der Aufenthaltsräume für Besucherinnen und Besucher nach Geschlechtern getrennte Toiletteneinrichtungen samt Vorraum mit Handwaschbecken, Seifen- und Einmalhandtuchspender vorzusehen. Ein WC hat jedenfalls barrierefrei zu sein.

## **§ 8**

### **Küche**

Jedes Altenwohn- und Pflegeheim hat eine der Versorgungsart und –umfang entsprechende Küche vorzusehen.

## **§ 9**

### **Teeküche**

Jedes Altenwohn- und Pflegeheim ist pro Pflegeeinheit mit einer Teeküche mit einem Lebensmittelkühlschrank sowie mit Spül- und Aufbewahrungsmöglichkeiten für Kleingeschirr auszustatten. Erfolgt in diesem Bereich auch die Reinigung von Bewohnergeschirr, so ist ein Geschirrspüler mit einem thermischen Desinfektionsprogramm zu verwenden. Die Teeküche kann im Speisesaal integriert sein.

## **§ 10**

### **Abstellraum**

(1) Jedes Altenwohn- und Pflegeheim muss mindestens einen geeigneten Abstellraum für Geräte, Pflegeutensilien, etc. aufweisen.

(2) In jedem Geschoß ist ein eigener versperrbarer Raum für die Aufbewahrung der Reinigungsutensilien einzurichten.

## **§ 11**

### **Lagerung der Schmutzwäsche**

(1) Jedes Altenwohn- und Pflegeheim muss pro Geschoß mindestens einen gut belüfteten Raum für die Lagerung der Schmutzwäsche aufweisen.

(2) Zum Schmutzwäschetransport sind verschließbare, reißfeste, keim- und feuchtigkeitsdichte und entsprechend gekennzeichnete Wäschesäcke zu verwenden. Schmutzwäschesammelstationen dürfen nur in trockenen und belüfteten Räumen eingerichtet werden, aus denen eine unmittelbare Übergabe in die Transportwagen der Wäscherei erfolgen kann. Schmutzwäscheräume sind mit einem wandmontierten Händedesinfektionsmittelspender zu bestücken. Wäscheabwurfshächte sind zulässig.

## **§ 12**

### **Wasch- und Trockenraum**

(1) Jedes Altenwohn- und Pflegeheim hat mindestens einen Wasch- und Trockenraum aufzuweisen, falls keine Mietwäsche verwendet wird.

(2) Eine räumliche Trennung zwischen Waschküche und Bügelraum ist vorzusehen.

## **§ 13**

### **Fäkalraum**

(1) Jedes Altenwohn- und Pflegeheim hat je 24 bewilligte Betten mindestens einen Fäkalraum zum Ausguss und zur Reinigung der Leibschüsseln aufzuweisen. Dieser kann auch mit dem Raum gemäß § 10 (Lagerung der Schmutzwäsche) kombiniert sein.

(2) Bei mehrgeschoßigen Altenwohn- und Pflegeheimen ist pro Geschoßebene mindestens ein Fäkalraum vorzusehen.

(3) Der Fäkalraum ist jedenfalls mit folgender Einrichtung zu bestücken:

1. Steckbeckenspüler (RDG) mit thermischer Desinfektion (A0-Wert 180)
2. Ausgussbecken (Oberkante max. 60 cm, ausreichend großer Abstand zwischen Wasserauslaufhahn und Abstellrost)
3. Desinfektionsmitteldosiergerät (optional)

4. In die Arbeitsplatte eingebautes Spülbecken; als Mindeststandard ist ein wandmontierter Händedesinfektionsmittelspender vorzusehen.
5. ausreichend Lagerschränke (Hänge- und Unterschränke)
6. Abstellplätze für Steckbecken
7. Die Arbeitsflächen müssen aus nicht porösem, glattem und widerstandsfähigem Material bestehen. Wände, Türen, Ablage- und Arbeitsflächen müssen eine entsprechende dauerhafte Behandlung mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln vertragen.

#### **§ 14**

##### **Zugänge**

- (1) Die Eingangsebene der von Bewohnerinnen und Bewohnern benutzten Gebäude eines Altenwohn- und Pflegeheimes muss von der öffentlichen Verkehrsfläche stufenlos erreichbar sein. Der Zugang muss beleuchtbar sein.
- (2) Türen von Bewohnerzimmer und Sanitärräumen müssen im Notfall außen offenbar sein.
- (3) Die Türen zu den Bewohnerzimmer müssen so breit bemessen sein, dass ein sicheres und gefahrloses Befahren mit Rollstühlen und Pflegebetten möglich ist.

#### **§ 15**

##### **Flure und Treppen**

- (1) Flure, die von Bewohnerinnen und Bewohnern benutzt werden, dürfen innerhalb eines Geschoßes keine Stufen aufweisen.
- (2) Flure müssen so bemessen sein, dass auf ihnen bettlägerige Bewohner transportiert werden können.
- (3) Flure und Treppen sind an beiden Seiten mit beidseitig angeordneten und umfassbaren festen Handläufen zu versehen.
- (4) Die Flure müssen, sofern keine Ausweichmöglichkeiten in Sichtweite (in höchstens 10 m Abstand) vorgesehen werden, eine lichte Breite von mindestens 180 cm aufweisen. Sind Ausweichmöglichkeiten vorgesehen (mindestens 180 x 180 cm), darf die lichte Breite des Flures auf 150 cm verringert werden.
- (5) Die Flure sind so auszustatten, dass eine leichte Orientierung möglich ist.
- (6) Treppenabgänge, die im Austrittsbereich mit Rollstühlen und Gehhilfen befahren werden können, sind mit geeigneten und ohne fremde Hilfsmittel leicht demontierbaren Absturzsicherungen (z. B.: „Poller“) auszustatten.

#### **§ 16**

##### **Hebeanlage**

Mehrgeschossige Altenwohn- und Pflegeheime müssen mit einer Hebeanlage, der zum rollstuhl- bzw pflegebettgemäßen Transport der Bewohnerinnen und Bewohner geeignet ist, ausgestattet sein.

### **3. Abschnitt**

#### **Personelle Voraussetzungen**

#### **§ 17**

##### **Pflege und Betreuung**

- (1) Vor jeder Aufnahme einer Bewohnerin oder eines Bewohners hat von der Pflegedienstleitung oder einer Person, die dem gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege angehört, ein Assessment zu erfolgen, ob für die jeweilige Pflegeabhängigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers die Struktur des Hauses geeignet ist (zB Personalausstattung, therapeutische Angebote).
- (2) Die Pflege und Betreuungsmaßnahmen sind unter Einhaltung der beruflichen Qualifikation und Sorgfaltspflicht und der erforderlichen Ressourcen interdisziplinär durchzuführen und zu dokumentieren.
- (3) Die Pflege hat im Sinne einer ganzheitlichen individuellen, bedürfnisorientierten, reaktivierenden Gesundheits- und Krankenpflege, unter Berücksichtigung der körperlichen, seelischen, emotionalen und sozialen Bedürfnisse und Ressourcen der Bewohnerinnen und Bewohner bedarfsgerecht im Rahmen einer Gruppen- bzw. Bezugspflege sichergestellt zu werden.

(4) Die Organisation und Durchführung der Pflege und Betreuung hat nach anerkannten Pflege-modellen und Pflegekonzepten zu erfolgen. Validierende (psychosoziales Pflegemodell), kinästhetische Pflegeinterventionen, Bobath- Lagerungsmethoden und Bobath-Waschmethoden sind anzuwenden.

(5) Gedächtnis-, Kontinenz-, Wahrnehmungs-, Kommunikations-, Selbstsicherheits-, Selbstständigkeits- und Bewegungstraining sind durchzuführen.

(6) Eine hinreichende Pflege der Bewohnerinnen und Bewohner unter Beachtung der Interessen und Bedürfnisse sowie der Menschenwürde und Selbständigkeit ist sicherzustellen. Pflege und Betreuungsmaßnahmen sind mit der Bewohnerin oder dem Bewohner und wenn diese nicht mehr handlungs- und geschäftsfähig sind, mit der Erwachsenenvertreterin oder dem Erwachsenenvertreter zu besprechen.

(7) Ein Aktivitätenplan ist regelmäßig, zumindest einmal pro Monat, zu erstellen und in allgemein zugänglichen Bereichen gut sichtbar für Bewohnerinnen und Bewohner sowie für Besucherinnen und Besucher auszuhängen.

(8) Im Sinne des Risk-Managements sind Stürze, Dekubiti und Kontrakturen zu dokumentieren und Statistiken zu erstellen. Es sind Ursachenanalysen durchzuführen und die entsprechenden Gegensteuerungsmaßnahmen samt Instruktion der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorzunehmen.

(9) Medikamente und Suchtgifte müssen versperret und ordnungsgemäß aufbewahrt werden.

(10) Flüssige Arzneimittel und Salben sind beim erstmaligen Öffnen mit dem Anbruchsdatum zu versehen.

(11) Ein Speiseplan ist in allgemein zugänglichen Bereichen gut sichtbar auszuhängen. Bei der Erstellung ist auf die individuellen Bedürfnisse und Erfordernisse der Bewohnerinnen und Bewohner Rücksicht zu nehmen. Folgende Verpflegungsvarianten sind anzubieten:

1. Normalkost mit mindestens 2 Menüs zur Auswahl,
2. Schonkost (geeignet für Leber, Galle, Magen und Darm),
3. Diabetikerkost,
4. Reduktionskost und
5. Breikost.

## **§ 18**

### **Heimleitung**

(1) Die Heimleitung hat die wirtschaftlichen, administrativen und technischen Angelegenheiten des Altenwohn- und Pflegeheimes zu besorgen. Sie hat Heimbewohnerinnen und Heimbewohner bzw. deren gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreterinnen und Vertretern Auskünfte bezüglich der für diese relevanten Angelegenheiten zu erteilen.

(2) Das Beschäftigungsausmaß der Heimleitung hat in einem Altenwohn- und Pflegeheim ab 60 bewilligten Betten 100 % zu betragen. Bei einer niedrigen Bettenanzahl ist das Beschäftigungsausmaß aliquot zu berechnen. Für Altenwohn- und Pflegeheime mit bis zu 21 bewilligten Betten hat das Beschäftigungsausmaß der Heimleitung jedenfalls 30 % eines Vollzeitäquivalents zu betragen. Der Berechnung eines Vollzeitäquivalents ist eine Wochenarbeitszeit von 38 Stunden zu Grunde zu legen.

(3) Die Heimleitung hat im Fall ihrer Abwesenheit die Anwesenheit einer geeigneten Ansprechperson sicherzustellen.

(4) Jeder Wechsel der Heimleitung ist vom Träger des Altenwohn- und Pflegeheimes der Bewilligungsbehörde unverzüglich unter Angabe des Beschäftigungsausmaßes anzuzeigen.

## **§ 19**

### **Pflegedienstleitung**

(1) Für jedes Altenwohn- und Pflegeheim ist eine Person mit der fachlichen Leitung des Betreuungs- und Pflegedienstes zu betrauen. Die Pflegedienstleitung (fachliche Leitung) ist zuständig für sämtliche Angelegenheiten, die mit der Pflege und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner verbunden sind. Die Pflegedienstleitung ist durch diplomiertes Pflegepersonal wahrzunehmen. Zu den Aufgaben der Pflegedienstleitung zählen Maßnahmen zur Überwachung, Sicherung und Verbesserung der Pflege- und Betreuungsqualität sowie der Pflege- und Betreuungsorganisation.

(2) Die Pflegedienstleitung ist Fachvorgesetzte des Betreuungs- und Pflegepersonals. Die Verbindung dieser Leitungsaufgabe mit der Funktion der Heimleiterin bzw. des Heimleiters ist in Altenwohn- und Pflegeheimen ab 25 bewilligten Betten unzulässig. In Altenwohn- und Pflegeheimen bis zu 24 bewilligten

Betten kann die Funktion Pflegedienstleitung und die Funktion Heimleitung in einer Person erfüllt werden, sofern die jeweils dafür erforderlichen Ausbildungen und Qualifikationen nachgewiesen sind.

(3) Ab 25 Bewohnerinnen oder Bewohner ist die Spezialisierung für Führungsaufgaben gemäß § 17 GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2018, zu absolvieren. Sofern mehrere Einrichtungen im Verbund (Heimverbund) geführt werden, kann für diese nur eine Pflegedienstleitung bestellt werden, welche über die Spezialisierung für Führungsaufgaben verfügt, sofern sie für maximal 2 Altenwohn- und Pflegeheime und maximal 120 Betten zuständig ist.

(4) Zur Vermeidung unbilliger Härtefälle kann die Landesregierung mit Bescheid Nachsichten erteilen.

(5) Für die Pflegedienstleitung ist eine geeignete Stellvertretung namhaft zu machen, welche im Falle von Abwesenheiten die Agenden der Pflegedienstleitung übernimmt.

(6) Das Anstellungsverhältnis der Pflegedienstleitung für ein Altenwohn- und Pflegeheim ab 60 bewilligten Betten hat 100% zu betragen. Das Ausmaß des Anstellungsverhältnisses ist bei einer niedrigeren Bettenanzahl aliquot zu berechnen. Für Altenwohn- und Pflegeheime mit bis zu 21 bewilligten Betten hat das Anstellungsverhältnis der Pflegedienstleitung jedenfalls 30% eines Vollzeitäquivalents zu betragen. Der Berechnung eines Vollzeitäquivalents ist eine Wochenarbeitszeit von 38 Stunden zu Grunde zu legen. Die Dienstzeiten der Pflegedienstleitung sind zu planen und zu dokumentieren.

(7) Die Pflegedienstleitung ist mit dem nach Abs. 2 festgelegten Ausmaß des Anstellungsverhältnisses bei der Berechnung des Personalschlüssels nicht zu berücksichtigen.

(8) Jeder Wechsel der Pflegedienstleitung ist vom Träger des Altenwohn- und Pflegeheimes unverzüglich der Bewilligungsbehörde unter Angabe des Ausmaßes des Anstellungsverhältnisses anzuzeigen.

## **§ 20**

### **Personal**

(1) In Altenwohn- und Pflegeheimen ist durch die Pflegedienstleitung (fachliche Leitung) die Anwesenheit qualifizierter Pflegepersonen entsprechend dem Betreuungs- und Pflegebedarf der Bewohnerinnen und Bewohner festzulegen.

(2) Es sind Dienstpläne mit Vor- und Zunamen, Qualifikation- und Beschäftigungsausmaß von der Pflegedienstleitung (fachlichen Leitung) zu erstellen und mit Datum und Unterschrift zu versehen. Korrekturen müssen nachvollziehbar durchgeführt werden. Änderungen der Dienste sind tagesaktuell am Dienstplan festzuhalten.

(3) Personalausfälle bzw. -engpässe sind unter Hinzuziehen von Ersatzkräften entsprechend rechtzeitig zu kompensieren.

(4) In jedem Altenwohn- und Pflegeheim ab 60 bewilligten Betten muss zumindest eine Betreuungsperson zur Verfügung stehen, welche eine Weiterbildung in den Bereichen Palliativcare und Wundmanagement nachweisen kann, sowie eine Sonderausbildung für Hygiene absolviert hat.

(5) Dem Pflegepersonal muss bedarfsgerecht Supervision ermöglicht werden.

(6) Teambesprechungen sind mindestens quartalsmäßig mit Protokoll durchzuführen und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

(7) Mitarbeitergespräche sind kontinuierlich durchzuführen.

(8) Personen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, der Pflegefach- und Pflegeassistenten sowie das sonstige Pflege- und Betreuungspersonal müssen sich im Sinne des GuKG über die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse der medizinischen und anderer berufsrelevanter Wissenschaften gemäß rechtlicher Vorgaben regelmäßig fortbilden. Über den Besuch ist eine Bestätigung im Altenwohn- und Pflegeheim bereitzuhalten.

(9) Eine aktuelle Handzeichenliste hat aufzuliegen.

## **§ 21**

### **Qualifikation des Personals**

(1) Zur unmittelbaren Pflege sowie sozialen Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner dürfen nur Personen herangezogen werden, die

1. zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG),

2. zur Ausübung der Pflegefachassistenz gemäß dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG),
3. zur Ausübung der Pflegeassistenz gemäß dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG),
4. zur Ausübung des Berufsbildes der Fach- oder Diplom-Sozialbetreuung mit dem Ausbildungsschwerpunkt Altenarbeit nach dem Bgld. Sozialbetreuungsberufegesetz oder
5. zur Ausübung der Heimhilfe nach dem Bgld. Sozialbetreuungsberufegesetz  
berechtigt sind.

Die entsprechenden Qualifikationsnachweise haben im Altenwohn- und Pflegeheim zur Einsichtnahme aufzuliegen.

(2) Das sonstige Personal hat die für einen ordentlichen Heimbetrieb erforderlichen - insbesondere technischen und hauswirtschaftlichen - Aufgaben zu erfüllen.

(3) Die erforderliche Anzahl und die Qualifikation des Personals richtet sich nach der Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner, dem mit der Betreuung verbundenen Pflege- und Betreuungsaufwand und nach den räumlichen Gegebenheiten. Dabei ist insbesondere auf die Pflegeeinstufung sowie die Gewährleistung einer angemessenen Pflege, die der Wahrung und Förderung der Selbständigkeit, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung der Bewohnerinnen und Bewohner dient, Bedacht zu nehmen.

## § 22

### Personalschlüssel

Altenwohn- und Pflegeheime haben unter Berücksichtigung der Pflegebedürftigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner eine personelle Mindestausstattung zu gewährleisten. Diese personelle Mindestausstattung wird mit nachstehendem Personalschlüssel festgelegt:

	Kein Pflegegeld	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
<b>(1) Ab 1.1.2021 bis 31.12.2021</b> (Verhältnis vollzeitbeschäftigtes Personal zu Bewohnerinnen und Bewohner)	1 : 24	1 : 12	1 : 6	1 : 3,7	1 : 2,6	1 : 2,5	1 : 2,3	1 : 2
<b>(2) Ab 1.1.2022</b>	1 : 24	1 : 13	1 : 7	1 : 4	1 : 2,5	1 : 2	1 : 1,7	1 : 1,6

Der Berechnung des Personalbedarfs ist die tatsächliche Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner in deren aktueller Pflegegeldeinstufung zu Grunde zu legen. Die so errechneten Zahlen je Pflegestufe sind zu addieren und ergeben die Zahl des mindestens erforderlichen Betreuungs- und Pflegepersonals.

Der Personalschlüssel der einzelnen Qualifikationen hat 20 % gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, 60 % Pflegefachassistenz und Pflegeassistenz und 20 % Heimhilfe zu betragen.

## § 23

### Zusammensetzung des Pflege- und Betreuungspersonals

(1) Das Fachpersonal für die Pflege und Betreuung der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner setzt sich wie folgt zusammen:

1. mindestens 20 % berechnete Personen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG),
2. mindestens 60 % Fach-Sozialbetreuerinnen und Fach-Sozialbetreuer mit Spezialisierung A (Altenarbeit) gemäß dem Bgld. Sozialbetreuungsberufegesetz oder Pflegeassistentinnen und Pflegeassistenten gemäß dem GuKG sowie
3. höchstens 20 % sonstiges Personal für die Pflege und Betreuung der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner, insbesondere Heimhelferinnen und Heimhelfer gemäß dem Bgld. Sozialbetreuungsberufegesetz.

(2) Das Pflege- und Betreuungspersonal kann auch im Wege der Arbeitskräfteüberlassung nach den Bestimmungen des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG), BGBl. I Nr. 196/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 21/2019, unter der Voraussetzung, dass



1. nicht mehr als 15% des Pflege- und Betreuungspersonals durch Arbeitskräfteüberlassung eingesetzt und
2. die Pflegequalität und Pflegekontinuität nach Maßgabe der Struktur des Altenwohn- und Pflegeheimes und des Pflege- und Betreuungsbedarfs der Heimbewohnerinnen/Heimbewohner gewährleistet werden, beschäftigt werden.

## **§ 24**

### **Nachtdienste**

- (1) Die Nachtdienstregeln gelten für den Zeitraum von 22.00 bis 06:00 Uhr.
- (2) Die Anzahl und die Qualifikation des Nachtdienstpersonals hat dem Pflege- und Betreuungsbedarf der Bewohnerinnen und Bewohner zu entsprechen.
- (3) Für den Nachtdienst sind in einem Altenwohn- und Pflegeheim
  1. mit bis zu 30 bewilligten Betten eine Betreuungsperson und zusätzlich eine Person in Rufbereitschaft, die dem gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege angehört, falls die Betreuungsperson nicht dem gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege angehört,
  2. mit einer bewilligten Bettenanzahl von 31 bis 100 zwei Betreuungspersonen, davon eine Person, die dem gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege angehört,
  3. mit einer bewilligten Bettenanzahl ab 101 drei Betreuungspersonen, davon eine Person, die dem gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege angehört,vorzusehen.

## **§ 25**

### **Mischdienste**

Teilzeitbeschäftigte, stundenweise eingesetztes Personal sowie Beschäftigte, die neben Pflege und Betreuung auch andere Aufgaben im Rahmen des Altenwohn- und Pflegeheimbetriebes versehen, sind bei der Berechnung des Personalschlüssels entsprechend dem jeweiligen Beschäftigungsausmaß in der unmittelbaren Pflege und Betreuung zu bewerten.

## **4. Abschnitt**

### **Ermessensregelung, Inkrafttreten und Übergangsbestimmung**

## **§ 26**

### **Ermessensregelung**

Vertretbare Abweichungen von den vor angeführten Bestimmungen können seitens der Behörde bei Bedarf auf Basis entsprechender Sachverständigengutachten – allenfalls unter Setzung ergänzender Auflagenpunkte – bewilligt werden, wobei gesetzlich geregelte Schutzziele zu beachten sind.

## **§ 27**

### **Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.
- (2) Die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung gelten nur für jene Altenwohn- und Pflegeheime, die ab In-Kraft-Treten dieser Verordnung neu errichtet werden oder für Zu- und Aufbauten an ein bestehendes Altenwohn- und Pflegeheim.
- (3) Die in den §§ 22, 23 und 24 für das Pflege- und Betreuungspersonal erforderlichen Voraussetzungen müssen für Heime, für die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung eine rechtskräftige Betriebsbewilligung besteht, ab 1. Jänner 2021 vorliegen.
- (4) Die Bestimmung des § 22 Abs. 1 tritt mit 31.12.2021 außer Kraft und die Bestimmung des § 22 Abs. 2 tritt mit 1.1.2022 in Kraft.
- (4) Die im § 24 für das Pflege- und Betreuungspersonal im Nachtdienst erforderlichen Voraussetzungen müssen für Heime, für die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung eine rechtskräftige Betriebsbewilligung besteht, ab 1. April 2020 vorliegen.

## Vorblatt

### **Problem und Ziel:**

Der „Zukunftsplan Pflege“ bietet neben der Darstellung des Bedarfes für alle Leistungsbereiche der Alten- und Langzeitpflege 21 konkrete Vorschläge zur weiteren Entwicklung im Bereich der Betreuung und Pflege im Burgenland.

Mit einem neuen Sozialeinrichtungsgesetz wurde der Entwicklung der Pflege und Betreuung betagter oder hilfsbedürftiger sowie behinderter Menschen in stationären, teilstationären Einrichtungen sowie bei mobilen Diensten, dem Qualitätserfordernis und einer weiteren Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung Rechnung getragen werden.

Das neue Sozialeinrichtungsgesetz enthält in den §§ 12 Abs. 4 und 13 eine Verordnungsermächtigung. In dieser Verordnung finden sich Bestimmungen über die Mindestgröße der Zimmer und deren Grundausstattung im Bereich der Altenwohn- und Pflegeheime sowie über die sonstige bedarfsgerechte bauliche Infrastruktur eines Altenwohn- und Pflegeheimes.

### **Inhalt:**

Neben der Neuregelung des Personalschlüssels wird auch die Mindestgröße der **Bewohnerzimmer** an einen Standard angepasst, der den Lebensbedürfnissen betagter oder hilfsbedürftiger Menschen noch mehr als bisher entspricht und dadurch eine Steigerung der Qualität für Bewohnerinnen und Bewohner erreicht werden.

Erstmalig soll auch eine Nachtdienstregelung eine rechtliche Verankerung erfahren.

Weiters werden Rechte und Pflichten für Betreiberinnen und Betreiber geregelt.

### **Lösung:**

Erlassung einer neuen Verordnung für die Errichtung und den Betrieb von Altenwohn- und Pflegeheimen mit den aufgezeigten Inhalten.

### **Alternative:**

Keine bzw. Beibehaltung der bisherigen unzureichenden Rechtslage.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Eine höhere Qualität in der Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner ist grundsätzlich auch mit höheren Kosten verbunden. Aufgrund der Anhebung des Personalschlüssels im Interesse der Steigerung der Pflege- und Betreuungsqualität ist nicht zwingend mit einer Erhöhung der Tagsätze zu rechnen, jedoch kann es zu einer Anpassung des Tagsatzmodells führen.

### **Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:**

Die legislativen Anpassungen haben keine unterschiedliche Auswirkung auf Frauen und Männer.

### **Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

### **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:**

Durch die Anhebung des Personalschlüssels werden im Burgenland zahlreiche neue Arbeitsplätze geschaffen.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Keines.

### **Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:**

Keine.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

In Umsetzung des „Zukunftsplan Pflege“ werden durch das Burgenländische Sozialeinrichtungsgesetz wichtige Eckpfeiler gesetzlich verankert, wobei insbesondere die Qualitätskriterien von Bedeutung sind.

Die Anhebung des Personalschlüssels soll für die Bewohnerinnen und Bewohner vor allem eine Steigerung der Pflege- und Betreuungsqualität bringen.

Zudem wird durch die neue Verordnung erstmalig eine Regelung für den Nachtdienstbetrieb geschaffen sowie die persönlichen und fachlichen Mindestanforderungen an die Heimleitung und Pflegedienstleitung detailliert festgelegt. Weiters finden sich darin nähere Bestimmungen über die Größe der Zimmer und deren Grundausstattung sowie über die sonstige bedarfsgerechte bauliche Infrastruktur eines Altenwohn- und Pflegeheime, die für eine sachgerechte Pflege und Betreuung erforderlich sind.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 2:**

Die Begriffsbestimmungen und Definitionen dienen der Klarstellung und Verständlichkeit dieser Verordnung.

#### **Zu § 3 Abs. 1:**

Eine Mindestgröße und maximale Belegung von Zimmern wird damit rechtlich verankert.

#### **Zu § 3 Abs. 3:**

Diese Regelung dient dazu Härtefälle bautechnischer Natur, die zB bei Aufstockungen von bereits bestehenden Einrichtungen aus statischen Gründen entstehen könnten, abzufedern. Zur Beurteilung ist ein Gutachten oder eine Stellungnahme einer oder eines hochbautechnischen Amtssachverständigen einzuholen.

Keine Anwendung findet diese Bestimmung jedoch auf solche Fälle, wo die Baufläche bzw der Bauplatz sonst zu klein wäre.

#### **Zu § 4 Abs. 1:**

Es soll klargestellt werden, dass der Bewohnerin und dem Bewohner eine Gestaltung des Bewohnerzimmers nach den eigenen Vorstellungen ermöglicht werden muss, dies jedoch unter Berücksichtigung von hygienischen und brandschutztechnischen Standards. Eine rollstuhlgerechte Wendemöglichkeit soll gewahrt bleiben.

#### **Zu § 4 Abs. 2:**

Im Abs. 2 soll vor allem hervorgehoben werden, dass die Bewohnerin oder der Bewohner in jedem Fall die Möglichkeit haben muss, den Notruf vom Bett aus bedienen zu können. Dies soll einerseits den Bewohnerinnen und Bewohnern ein schnelleres Service und eine Erleichterung im Hinblick auf die benötigte Pflege oder Betreuung bieten. Der Zugang zum Internet kann durch Kabelanschluss, WLAN oder Glasfaser gewährleistet werden.

#### **Zu § 4 Abs. 3:**

Im Abs. 3 wird genau geregelt, wie der Zugang zu einem Pflegebett ermöglicht werden muss, die Anordnung der Pflegebetten in einem Zimmer und welche Möbel zur Mindestausstattung gehören.

#### **Zu § 4 Abs. 4:**

Die Bewohnerinnen und Bewohner sollen durch Anbringung eines Sichtschutzes in ihrer Privatsphäre geschützt werden. Sonnenschutzeinrichtungen sollen eine Überhitzung der Bewohnerzimmer in den nach Möglichkeit Sommermonaten verhindern.

#### **Zu § 4 Abs. 5:**

Die unterschiedlichen Belichtungsmöglichkeiten in einem Bewohnerzimmer werden angeführt.

#### **Zu § 4 Abs. 6:**

Die Art der im Abs. 6 detailliert festgelegten Ausgestaltung der Fußböden dient der Wahrung hygienischer Standards.

**Zu § 5:**

Damit wird die Mindestgrößen sowie die Mindestanforderungen der Gemeinschaftsräume in einem Altenwohn- und Pflegeheim geregelt.

**Zu § 5 Abs. 3:**

Bei der Berechnung der Fläche sind Einbaumöbel und Verkehrsflächen nicht zu berücksichtigen.

**Zu § 5 Abs. 1:**

Durch versperrbare Medikamentenschränke, Suchtgiftschränke und Medikamentenkühlschränke soll sichergestellt sein, dass Medikamente sicher und für Bewohnerinnen und Bewohner unzugänglich verwahrt werden.

**Zu § 7:**

§ 7 regelt die Mindestgrößen sowie die Mindestausstattung von Pflegebädern in einem Altenwohn- und Pflegeheim.

**Zu § 8:**

Unter Versorgungsart kann neben der Eigenproduktion von Speisen auch verstanden werden, dass die Speisen zugeliefert und in der Küche dann für die Bewohnerinnen und Bewohner nur aufgewärmt werden. Auch dafür ist eine Küche mit der dafür erforderlichen Ausstattung einzurichten (insbesondere Wärm-, Kühl- und Aufbewahrungsmöglichkeiten)

**Zu §§ 9 bis 12:**

In den §§ 9 bis 12 wird die genaue Ausgestaltung verschiedener Räumlichkeiten, die in einem Altenwohn- und Pflegeheim erforderlich sind, wie zB einer Teeküche, eines Abstellraumes, eines Raumes für die Lagerung von Schmutzwäsche und eines Wasch- und Trockenraumes geregelt.

**Zu § 13 Abs. 1 und 2:**

Mit Abs. 1 soll klargestellt werden, dass für je 2 Wohngruppen ein Fäkalraum im Altenwohn- und Pflegeheim vorhanden sein muss. Bei mehrgeschossigen Bauten muss jedoch in jeder Geschoßebene zumindest ein Fäkalraum vorhanden sein.

**Zu § 13 Abs. 3:**

Abs. 3 definiert die genaue Ausgestaltung eines Fäkalraumes.

**Zu § 14:**

Diese Bestimmung dient der der Barrierefreiheit in einem Altenwohn- und Pflegeheim ebenso wie der Sicherheit der Bewohnerinnen und Bewohner.

**Zu § 15:**

Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass Flure und Treppen von den Bewohnerinnen und Bewohnern gefahrlos benützt werden können.

**Zu § 16:**

Bei mehrgeschossigen Bauten muss durch eine Hebeanlage ein für die Bewohnerinnen und Bewohner adäquater Transport gewährleistet sein.

**Zu § 17:**

Die Anforderungen an Pflege und Betreuung, der Ablauf und die Durchführung werden in § 76 detailliert beschrieben.

**Zu § 17 Abs. 1:**

Es sollen nur Bewohnerinnen und Bewohner in einem Altenwohn- und Pflegeheim aufgenommen werden, in welchem die für sie erforderliche Pflege und Betreuung auch bedarfsgerecht durchgeführt werden kann.

**Zu § 17 Abs. 6:**

Es soll klargestellt werden, dass auch Angehörige Erwachsenenschutzvertreterin oder Erwachsenenschutzvertreter sein können, mit denen Pflege- und Betreuungsmaßnahmen aufgrund mangelnder Handlungs- und Geschäftsfähigkeit von Bewohnerinnen und Bewohnern besprochen werden.

**Zu § 17 Abs. 7:**

Es soll sichergestellt werden, dass durch den Aushang in den Aktivitätenplan leicht Einsicht genommen werden kann und dieser regelmäßig erstellt wird.

**Zu § 17 Abs. 9:**

Je nach bestimmungsgemäßer Aufbewahrung kann diese einerseits erforderlichenfalls durch Kühlung gegeben sein, andererseits zB durch Lagerung bei Raumtemperatur.

**Zu § 17 Abs. 11:**

Es soll klargestellt werden, dass die Bewohnerin oder der Bewohner zumindest 2 Menüvorschläge zur Auswahl haben muss sowie außerdem Diätkost in Form von zB Schonkost, Reduktionskost, usw. angeboten werden muss.

**Zu § 18:**

In § 17 werden die genauen Aufgaben und Pflichten einer Heimleitung festgelegt.

**Zu § 19 Abs. 1:**

Im Abs. 1 werden die genauen Aufgaben und Pflichten einer Pflegedienstleitung festgelegt.

**Zu § 19 Abs. 2:**

Es soll klargestellt werden, dass die Funktionen Pflegedienstleitung und Heimleitung nicht in Personalunion ausgeübt werden dürfen außer im Fall des Abs. 8 in Altenwohn- und Pflegeheimen bis zu 24 bewilligten Betten. Die Person, die die Pflegedienstleitung und Heimleitung in Personalunion ausübt, muss eine Angehörige oder ein Angehöriger des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sein sowie über eine Heimleiterausbildung verfügen. Diese Konstellation darf es nur in Altenwohn- und Pflegeheimen mit bis zu 24 bewilligten Betten geben, da ab einer Zahl von 25 gemäß § 18 Abs. 3 eine Spezialisierung für Führungsaufgaben zu absolvieren ist.

**Zu § 19 Abs. 3:**

Es wird in Abs. 3 der einzig zulässige Fall festgelegt, in welchem nur eine Person, welche zur Pflegedienstleitung bestellt ist, über die Spezialisierung für Führungsaufgaben verfügen muss.

**Zu § 19 Abs. 4:**

Es Ein unbilliger Härtefall kann zB gegeben sein, wenn eine Pflegedienstleiterin oder ein Pflegedienstleiter drei Jahre vor der Pension stehen und über die fachliche Eignung keine Zweifel bestehen, da diese bereits seit ungefähr 20 Jahren in dieser Funktion tätig sind. In einem solchen Fall wird es nicht notwendig sein, die vorgeschriebene Ausbildung abzuschließen.

**Zu § 20 Abs. 1:**

Besondere Bedeutung kommt Abs.1 zu, da mit dieser Regelung die Verantwortlichkeit der Pflegedienstleitung hervorgehoben wird. Diese hat dafür Sorge zu tragen, dass je nach Pflege- und Betreuungsbedarf der Bewohnerinnen und Bewohner zu jeder Tages- und Nachtzeit ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung steht. Für die Pflege von Bewohnerinnen und Bewohnern mit hohem Ausmaß an Pflegeaufwand (zB Verbandswechsel) muss zumindest eine Person, die dem gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege angehört, verfügbar sein.

**Zu § 20 Abs. 4:**

Diese in Abs. 4 genannten Betreuungspersonen müssen über keine abgeschlossene Ausbildung verfügen. Ausreichend hierfür sind einschlägige fachliche Fortbildungen, die es diesen Personen ermöglichen, als Ansprechpersonen für Kolleginnen und Kollegen oder Beauftragte im Altenwohn- und Pflegeheim zu fungieren. In Altenwohn- und Pflegeheimen mit bis zu 59 bewilligten Betten besteht für die Betreiberin oder den Betreiber aber auch die Möglichkeit, diese Leistungen (Palliativcare, Wundmanagement, usw.) zB von einem Unternehmen zuzukaufen.

**Zu § 20 Abs. 8:**

Es soll sichergestellt werden, dass nicht nur Personen, die dem gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege angehören, sondern auch Pflegefach-, Pflegeassistenten und anderes Betreuungspersonal regelmäßig an Fortbildungen teilnimmt und diese auch nachweisen kann. Das genaue Ausmaß der jeweils erforderlichen Fortbildungen ist im GuKG geregelt.

**Zu § 21:**

Es soll klargestellt werden, wer aufgrund welcher Qualifikation zur Pflege und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner zugelassen werden darf und die Nachweise dafür im Altenwohn- und Pflegeheim aufzuliegen haben.

**Zu § 22:**

Der bisher in der Verordnung verankerte Personalschlüssel im Burgenland war ausreichend. Um die Vorgaben des „Zukunftsplans Pflege“ zu erfüllen und somit mehr und besseres „Service am Menschen“ bieten zu können, wird der Personalschlüssel nun stufenmäßig angehoben, das erste Mal im Jahr 2021, dann wieder im Jahr 2022, usw.. Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage ist für die neue Berechnung nun die tatsächliche Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner in deren aktueller PflegegeldEinstufung die Basis. Die errechneten Zahlen je Pflegestufe werden addiert und ergeben die Zahl des mindestens erforderlichen Betreuungs- und Pflegepersonals.

**Zu § 23:**

In § 23 wird die Zusammensetzung des Pflege- und Betreuungspersonals in detaillierter Weise festgelegt. Der Anteil der Heimhelferinnen und Heimhelfer wird im Vergleich zur bisherigen Rechtslage um 10% erhöht und im gleichen Zug der Anteil der Personen, die dem gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege angehören, auf 20% reduziert.

**Zu § 24:**

Erstmalig wird eine genaue Regelung der Nachtdienste in der Verordnung verankert. Abhängig von der Größe des Altenwohn- und Pflegeheimes wird detailliert festgelegt, wieviel und welches (Qualifikation) Pflege- und Betreuungspersonal Dienst von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr zu versehen hat. Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass auch in der Nacht ausreichend Pflege- und Betreuungspersonal für die Pflege und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner zur Verfügung steht.

**Zu § 25:**

Es soll klargestellt werden, dass Personal, welches sogenannte Mischdienste (Pflege und Betreuung sowie andere Aufgaben) versieht, entsprechend dem jeweiligen Ausmaß, in dem die Dienste versehen werden, bei der Berechnung des Personalschlüssels zu berücksichtigen sind.

**Zu § 26:**

Es soll sichergestellt werden, dass die Behörde aufgrund dieser Regelung auf Basis entsprechender Gutachten der Amtssachverständigen rechtlich dazu ermächtigt ist, in manchen Fällen bei einer Bewilligung von den Bestimmungen dieser Verordnung abzuweichen und diese trotzdem zu erteilen.

**Zu § 27 Abs. 3:**

Da in der Vollziehung dieser Verordnung auch bestehende Einrichtungen betroffen sein werden, ist die Erlassung einer entsprechenden Übergangsbestimmung unumgänglich.